

Voraussetzungen für die Abrechnung der Schwachlast Konzessionsabgabe im Netzgebiet der Mittelhessen Netz GmbH (MIT.N)

Bei Belieferung von Tarifkunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) im Rahmen eines Schwachlasttarifs oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom), wird die MIT.N nur den maximal zulässigen Höchstbetrag von 0,61 Ct/kWh an KA abrechnen (s. a. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KAV).

Voraussetzung für die Abrechnung der Schwachlast KA ist, dass der Lieferant **vorab** einen entsprechenden Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzung für die Abrechnung eines Schwachlasttarifs gemäß dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20.06.2017, Az. EnZR 32/16 in geeigneter Form (z. B. Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers) vorweist.

In der Anmeldung zur Netznutzung hat die Mitteilung der Schwachlast-KA vom Lieferanten zu erfolgen. Im Nachgang kann diese auch per Stammdatenänderung mitgeteilt werden, jedoch nur innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Rechnungskorrektur.

Weiter ist es erforderlich, dass an der betreffenden Entnahmestelle der Schwachlast-Verbrauch gemäß den veröffentlichten Schwachlastzeiten der MIT.N gesondert gemessen wird. Eine rechnerische Ermittlung der Schwachlastmenge sowie eine rückwirkende Verrechnung sind ausgeschlossen.